

Fördergrundsätze zur Abwicklung des Programms im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ – INTERREG IV A Programm Deutschland – Nederland

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet, damit werden gleichermaßen Frauen angesprochen.

1

Rechtsgrundlagen und Zuwendungsziele

1.1

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) 1080/2006, der Verordnung (EG) 1083/2006 und der Festlegungen im Operationellen Programm werden grenzübergreifende Projekte in den folgenden Prioritätsachsen bzw. den ihnen untergeordneten Handlungsfeldern gefördert:

- **Wirtschaft, Technologie und Innovation:**
 - Technologie- und Wissenstransfer zwischen Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft
 - Wirtschaftliche Netzwerke sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit von Unternehmen
 - Qualifizierung zur Verbesserung des innovativen Potenzials der Unternehmen
- **Nachhaltige regionale Entwicklung:**
 - Erneuerbare Energien sowie die Entwicklung energiesparender Technologien
 - Grenzübergreifende Entwicklung infrastruktureller Angebote
 - Grenzübergreifender Natur- und Landschaftsschutz sowie Umweltschutz
- **Integration und Gesellschaft:**
 - Grenzübergreifendes Gesundheitswesen und Verbraucherschutz
 - Grenzübergreifender Arbeitsmarkt / Grenzpendler
 - Integration, insbesondere durch Bildung und Kultur
 - Grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich „innere Sicherheit“
- **Technische Hilfe**

1.2

Die Belange der jeweiligen nationalen¹ Raumordnung und Landesplanung, des Städtebaus, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind zu beachten. Des Weiteren ist auf eine angemessene Förderung der Chancengleichheit abzustellen.

1.3

Die im Rahmen dieses Programms geförderten Projekte sollen vorrangig den Grenzgebieten und seiner Bevölkerung zu Gute kommen. Daher fließen die zur Verfügung stehenden Mittel mit einem Anteil von mindestens 80% in die Fördergebiete des INTERREG IV A-Programms; die verbleibenden maximalen 20% können in den angrenzenden Gebieten eingesetzt werden.

¹ Unter „National“ wird in diesem Dokument auch „regional“, „provinzial“ und „lokal“ verstanden.

1.4

Ausnahmsweise können Projektpartner, die außerhalb des Programmgebietes ansässig sind, in die Förderung einbezogen werden, wenn sich die Projektziele ohne sie kaum erreichen lassen (vgl. VO (EG) 1080/2006: Artikel 21).

1.5

Kooperationen mit dem Nachbarprogramm der Euregio Maas-Rhein werden angestrebt, um Synergieeffekte zu nutzen.

1.6

Innerhalb der in Nr. 1.1 genannten Prioritäten / Handlungsfelder wird Projekten, die der Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen dienen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

1.7

Dabei kommt der Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze durch die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und damit der Stärkung des Wirtschaftswachstums besondere Bedeutung zu. Die vorhandenen Stärken sollen genutzt und grenzübergreifend ausgebaut werden.

Nationale Zielsetzungen sind zu berücksichtigen.

1.8

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen nach den Vorgaben des Operationellen Programms und dieser Fördergrundsätze sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

2

Zuwendungsempfänger

2.1

Zuwendungen werden Gemeinden, Gemeindeverbänden, Vereinen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben, gewährt.

2.2

Im Wettbewerb stehende Unternehmen werden nur im Rahmen von

- Kooperationen mit Universitäten / Fachhochschulen / Forschungseinrichtungen / Transferstellen und sonstige Bildungseinrichtungen
- oder
- Verbundprojekten von Unternehmen, die gemeinsam – entsprechend den Förderzielen des Operationellen Programms – ein Projekt entwickeln

gefördert. Dabei werden Projekte mit Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen vorrangig berücksichtigt. Große Unternehmen werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert, wenn ihre Beteiligung für die Zielerreichung eines Projekts unverzichtbar ist und / oder sich hieraus besondere Synergieeffekte für kleine und mittlere Unternehmen ergeben können.

2.3

Die Beihilfebestimmungen der Europäischen Kommission sind zu beachten.

Die an Projekten beteiligten Unternehmen können nur im Rahmen einer notifizierten Richtlinie oder einer anwendbaren EU-Freistellungsverordnung gefördert werden.

3

Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Gefördert werden nur Projekte, die den im Operationellen Programm festgelegten Kriterien und Zielsetzungen entsprechen. Insbesondere muss der grenzübergreifende Charakter dadurch dargelegt werden, dass die Projektpartner beider Länder auf folgende Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsame Finanzierung des Projekts und personelle Zusammenarbeit. In begründeten Einzelfällen kann der Begleit- oder Lenkungsausschuss Ausnahmen davon – im Rahmen des Artikels 19 der VO (EG) 1080/2006 – zulassen.

3.2

Die Nachhaltigkeit des Förderprojekts ist schlüssig darzulegen, insbesondere ist zu erläutern, wie das Förderziel

- mit der beantragten Maßnahme erreicht und / oder
- durch sich selbst tragende / finanzierende Folgemaßnahmen fortgeführt

werden kann.

3.3

Die förderfähigen Kosten des Projekts sollen in der Regel 100.000 Euro nicht unterschreiten.

Ergänzende Fördergrundsätze für Rahmenprojekte werden durch den Begleit- oder Lenkungsausschuss festgelegt. Für Einzelmaßnahmen innerhalb des Rahmenprojekts „People to People“ in Priorität 3 darf eine Obergrenze von 25.000 Euro EU-Zuschuss nicht überschritten werden.

3.4

Mit der Ausführung des Projekts darf erst nach Antragseingang beim regionalen Programmmanagement oder Gemeinsamen Sekretariat begonnen werden.

Als Beginn des Projekts ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Eine Ausnahme gilt für Baumaßnahmen: Hier gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Projektes. Kosten für Planung und Bodenuntersuchungen, die vor Antragseingang entstanden sind, sind förderfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen. Dies ist anzunehmen, wenn sie nach dem 01.01.2007 und nicht länger als ein Jahr vor Antragseingang entstanden sind.

Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Projekts anzusehen, es sei denn, die Kosten des Grunderwerbs sollen in die Förderung einbezogen werden.

Arbeitsverträge, die der Zuwendungsempfänger mit seinen Arbeitnehmern vor Antragseingang abschließt, gelten nicht als Beginn des Projekts. Es werden jedoch nur die Personalkosten in die Förderung einbezogen, die unmittelbar dem Projekt zuzuordnen sind und ab dem Zeitpunkt des Projektbeginns entstehen.

3.5

Hat der Zuwendungsempfänger bereits früher eine Zuwendung für ein INTERREG-Projekt erhalten, wird die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts in die Bewertung des Antrages einbezogen.

3.6

Die Gesamtfinanzierung muss grundsätzlich bis zur Beschlussfassung des Begleit- oder Lenkungsausschusses sichergestellt sein. Ist dies im Einzelfall nicht der Fall, so wird der Zeitpunkt, an dem die Gesamtfinanzierung sichergestellt sein muss, durch den Begleit- oder Lenkungsausschuss festgelegt.

3.7

Es ist eine Kooperationsvereinbarung gemäß Artikel 20 der VO (EG) 1080/2006 zwischen den Projektpartnern zu schließen. Diese muss grundsätzlich spätestens drei Monate nach Genehmigung des Projekts dem zuständigen regionalen Programmmanagement vorliegen.

3.8

Die Publizitätsrichtlinien gemäß der VO (EG) 1828/2006 sind zu beachten und die darin genannten Anforderungen sicherzustellen.

4

Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

4.1

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Bewilligungsbescheid genannten Nebenbestimmungen.

4.2

Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind die notwendigen und angemessenen förderfähigen Kosten (Ausgaben und / oder projektbezogenen Abschreibungen) innerhalb des Projekts, die in den Kostengruppen Personalkosten, Sachkosten, Fremdleistungen und sonstige Kosten angegeben werden.

Es gelten die vom Begleit- bzw. Lenkungsausschusses bewilligten Angaben im Antragsformular; bei Erhöhung der Gesamtkosten geht der Differenzbetrag zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

4.2.1

Personalkosten

Personalkosten umfassen die Bruttolohnkosten² (inkl. Arbeitgeberanteil), die im Rahmen des für das Projekt tätigen Mitarbeiters anfallen.

Grundsätzlich werden für die Arbeitskräfte, die für das Projekt speziell eingestellt oder vom Projektträger /-partner für das Projekt abgestellt werden, die anfallenden Bruttolohnkosten auf Basis von 1635 Stunden im Jahr für die Förderung zugrunde gelegt.

4.2.1.1

Für die Bemessung der Personalkosten zur Kalkulation des Antrags werden die Personalkosten auf Stundenbasis berechnet.

Auf Basis der verschiedenen Lohn Tabellen in Deutschland und den Niederlanden (BBRA, TvöD, TVL, BBesG) sowie auf Basis von 1635 Stunden im Jahr, gelten die unten aufgeführten förderfähigen Kosten pro Stunde. Die hier festgelegte maximale Höhe der förderfähigen Kosten pro Stunde darf nicht überschritten werden.

Aufgrund der Unterschiede in den Lohnberechnungen zwischen Deutschland und den Niederlanden, wird bei diesen Stundensätzen von tatsächlich ausbezahlten Brutto-Stundensätzen ausgegangen (ohne Arbeitgeberlasten). Die Arbeitgeberlasten müssen im Einzelnen noch addiert werden. Sind die tatsächlichen Kosten pro Stunde höher als unten angegebenen maximal förderfähigen Kosten pro Stunde, können nur die maximal förderfähigen Kosten abgerechnet werden. Die Arbeitgeberlasten werden dann entsprechend auch nur anteilig anerkannt.

Maximal förderfähige Kosten pro Stunde:	
Direktoren, Professoren, höheres leitendes Personal	
Brutto Stundenlohn (bei einem Jahresgehalt von etwa 83.400 Euro)	51 Euro
+ tatsächliche Arbeitgeberlasten auf Basis gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen	
+ Gemeinkosten: maximal 25 % des Brutto-Gehaltes inklusive Arbeitgeberlasten	
Wissenschaftliches Personal, leitendes Personal	
Brutto Stundenlohn (bei einem Jahresgehalt von etwa 70.300 Euro)	43 Euro
+ Tatsächliche Arbeitgeberlasten auf Basis gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen	
+ Gemeinkosten: maximal 25 % des Brutto-Gehaltes inklusive Arbeitgeberlasten	
Höheres, ausführendes Personal	
Brutto Stundenlohn (bei einem Jahresgehalt von etwa 54.300 Euro)	33 Euro
+ Tatsächliche Arbeitgeberlasten auf Basis gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen	
+ Gemeinkosten: maximal 25 % des Brutto-Gehaltes inklusive Arbeitgeberlasten	

² Die Bruttolohnkosten umfassen auch die gesetzlichen und tariflichen Sozialabgaben, die betriebsüblichen Sozialleistungen sowie Steuern.

Übriges Personal	
Brutto Stundenlohn (bei einem Jahresgehalt von etwa 37.700 Euro)	23 Euro
+ Tatsächliche Arbeitgeberlasten auf Basis gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen	
+ Gemeinkosten: maximal 25 % des Brutto-Gehaltes inklusive Arbeitgeberlasten	

Bei der Kalkulation der Personalkosten im Projektantrag können nachvollziehbare Kostensteigerungen durch gesetzliche / tarifliche Änderungen Berücksichtigung finden.

Abgerechnet werden können nur nachgewiesene Personalkosten sowie Kostensteigerungen, die aus offiziell bestimmten (gesetzlichen bzw. tariflichen) Änderungen resultieren; die bewilligte Höhe der förderfähigen Personalkosten darf nicht überschritten werden.

Hierbei werden die anfallenden Bruttolohnkosten auf Basis von 1635 Stunden im Jahr zugrunde gelegt.

Es gelten davon unbeachtet die oben angegebenen maximal förderfähigen Kosten pro Stunde (ohne Arbeitgeberlasten; unter Berücksichtigung von offiziell bestimmten gesetzlichen oder tariflichen Kostensteigerungen).

4.2.1.2

Die Zuwendungsempfänger dürfen ihre projektbezogene Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte in der gleichen Organisation.

4.2.1.3

Für Gemeinkosten gelten folgende Vorgaben:

Gemeinkosten im Rahmen von INTERREG werden definiert als sach- und personengebundene Kosten. Unter sachgebundenen Gemeinkosten fallen z.B. typische Umlagekosten wie Pauschalen für Büromaterial, Telefonkosten oder Heiz- / Mietkosten, aber auch Kosten für die Nutzung von Büroeinrichtungen. Kosten für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes können ebenfalls hierunter fallen. Personengebundene Gemeinkosten schließen übergeordnete Personalkosten für Geschäftsführung und Vorstand und weiterhin Kosten der indirekten personellen Projektbearbeitung wie allgemeines Sekretariat oder Buchhaltung ein.

Bei Antragstellung können die Gemeinkosten pauschal mit 25 % der förderfähigen Personalkosten (inklusive Arbeitgeberlasten) angesetzt werden.

Bei Mittelabrufen sind die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten (spitz abgerechnet oder mit Hilfe eines vorab geprüften und mit dem zuständigen regionalen Programmmanagement abgestimmten Schlüssels) nachzuweisen und abzurechnen, wobei die maximale Förderhöhe für Gemeinkosten bei 25% der förderfähigen Personalkosten (inklusive Arbeitgeberlasten) bestehen bleibt.

Es kann zum Beispiel folgender, prüffähiger Schlüssel angewandt werden:

- Die Summe der insgesamt in einem Jahr in der von dem Projekt betroffenen Einrichtung bzw. Abteilung anfallenden sach- und personengebundenen Gemeinkosten wird in Beziehung zu den durchschnittlich in dem Jahr in der Einrichtung bzw. Abteilung geleisteten Stunden gesetzt. Es ergibt sich der durchschnittliche Gemeinkostenbetrag pro Stunde in der Einrichtung. Bei diesen Beträgen muss es sich um testierte Angaben (Schlüssel) einer prüfberechtigten Prüfstelle handeln.
- Es wird die in dem Jahr in dem Projekt geleistete Stundenzahl ermittelt.

- Die ermittelten Arbeitsstunden des Projekts werden mit dem durchschnittlichen Gemeinkostenbetrag pro Stunde multipliziert. Es ergibt sich der Gemeinkostenbetrag, der für das Projekt anzusetzen ist.

4.2.2

Sachkosten

Sachkosten umfassen alle Kosten, die für materielle Anschaffungen im Rahmen des Projekts anfallen.

4.2.2.1

Der Erwerb von Investitionsgütern (auch im Wege von Mietkauf- oder Leasingverträgen) wird nur anteilig für den Zeitraum gefördert, in dem die Investitionsgüter im Rahmen der Projektdurchführung genutzt werden. Dabei wird in der Regel eine wirtschaftliche Lebensdauer nach den geltenden nationalen Regelungen angenommen (Abschreibungslisten).

Alternativ kann das Investitionsgut für den gesamten Zeitraum der wirtschaftlichen Lebensdauer gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass es für diesen Zeitraum im Sinne des Projektziels weiter verwendet wird (Zweckbindungsdauer).

4.2.2.2

Der Erwerb von Grundstücken ist grundsätzlich von der Förderung ausgenommen. In Ausnahmefällen können Kosten für den Grunderwerb bis zur Höhe von 10% der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts in die Förderung einbezogen werden (vgl. VO (EG) 1080/2006: Artikel 7). Die Obergrenze dieser Förderung beträgt dann 100.000 Euro EU-Mittel. Diese Obergrenze kann auf 500.000 Euro EU-Mittel erhöht werden, wenn es sich um wasserwirtschaftliche oder Umweltprojekte handelt.

Die Errichtung sowie der Erwerb und Umbau von Immobilien wird nur in Ausnahmefällen gefördert, wenn sie im Rahmen der Programmumsetzung von besonderer Bedeutung sind.

4.2.2.3

Für Reisekosten gelten folgende Vorgaben:

Für die Reisen sind regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu nutzen. Eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro / km wird nur gewährt, wenn die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht möglich oder zumutbar oder die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus anderen triftigen Gründen notwendig ist.

Die Kosten für Übernachtungen müssen dem Ort angemessen sein.

4.2.2.4

Bewirtungs- und Repräsentationskosten werden nur in angemessenem Umfang berücksichtigt. Als Richtwert für ein Arbeitessen inklusive Getränk gelten 12,50 Euro pro Person.

4.2.3

Fremdleistungen

Hierbei handelt es sich um alle Kosten, die im Rahmen von externen Aufträgen für die Durchführung des Projekts entstehen (Übersetzungen, Studien, Untersuchungen, Koordi-

nation, etc.). Hierin einbezogen werden auch Rechnungsprüfungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Projektumsetzung stehen.

4.2.4

Sonstige Kosten

Unter die Projektkostengruppe „sonstige Kosten“ fallen die Kosten, die nicht in eine der anderen Gruppen fallen, aber für die Projektdurchführung unmittelbar notwendig sind.

4.2.5

Nicht in die Förderung einbezogen werden insbesondere Finanzierungskosten (z.B. Zinsen), abzugsfähige (bzw. in NL: kompensierbare) Umsatzsteuer sowie Kosten für „Unvorhergesehenes“.

4.3

Finanzielle Beiträge, die von Dritten für die Nutzung eines bereits geplanten und begonnenen Projekts entrichtet werden, z. B. Verkauf von Broschüren gegen Entgelt oder Nutzung einer Dienstleistung (z.B. Beratung) gegen Entgelt (Geldfluss zum Zuwendungsempfänger), sind als Einnahmen von den Projektkosten abzuziehen.

Das Gleiche gilt für projektbezogene Spenden, es sei denn, sie kommen öffentlichen Trägern für Projekte der Priorität „Integration und Gesellschaft“ zugute. Voraussetzung in diesen Fällen ist, dass mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Eigenanteil der Projektträger dargestellt wird.

Beiträge von privater Seite werden dann nicht als Einnahmen gewertet, sondern können als Co-Finanzierung herangezogen werden, wenn sie als Eigenanteil an der vom Projekt zur Verfügung gestellten Dienstleistung zu werten sind (kein Geldfluss vom Unternehmen zum Zuwendungsempfänger).

4.4

Der EU-Zuschuss beträgt – unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Beihilferegelungen der Europäischen Kommission – maximal 50 v. H. der förderfähigen Kosten.

5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1

Die Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme vollständig schriftlich auf dem vorgeschriebenen Formvordruck beim zuständigen regionalen Programmmanagement oder beim Gemeinsamen Sekretariat einzureichen.

5.2

Der zuständige Lenkungs- oder der Begleitausschuss trifft die Entscheidung über die Förderung nach der Prüfung durch die INTERREG-Partner. Die Bezirksregierung Münster bewilligt die Fördermittel durch einen Bewilligungsbescheid nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze oder erlässt einen ablehnenden Bescheid.

5.3

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig entsprechend dem Projektfortschritt im Kostenerstattungsverfahren auf der Grundlage bezahlter und geprüfter Rechnungen. Es ist zu beachten, dass im Rahmen der „first level control“ pro Projekt nur eine Prüfstelle (auf deutscher wie auf niederländischer Seite) zur Prüfung eingesetzt werden darf.

5.4

Alle Projekte müssen im festgelegten Bewilligungszeitraum, jedoch spätestens bis zum 30.06.2015 realisiert und finanziell abgewickelt sein.

Der geprüfte Endverwendungsnachweis und der erforderliche Endbericht in den erforderlichen Sprachfassungen müssen spätestens drei Monate nach Projektende vorliegen.

6

Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten für alle Anträge, die im Rahmen des INTERREG IV A-Programms Deutschland – Nederland nach dem 01.01.2007 gestellt werden.